



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Kindertageseinrichtungen, die Träger
der Kindertageseinrichtungen und
die Einrichtungen der Kindertagespflege
in Baden-Württemberg

Stuttgart 20.12.2021

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

Testpflicht in Kitas und Kindertagespflegestellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle hatten gehofft, dass wir zu diesem Zeitpunkt, kurz vor Weihnachten 2021, durch einen umfassenden Impfschutz in der Bevölkerung bereits weiter in unserem Vorhaben sind, die Verbreitung des Coronavirus zurückzudrängen. Wie Sie wissen, sind die Inzidenzen nach wie vor, gerade auch in der Altersgruppe der Kitakinder, sehr hoch. Mit der Verbreitung der Omikron-Virusvariante droht uns zudem eine weitere Dynamik des Infektionsgeschehens.

Deshalb ist es erforderlich für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ab dem 10. Januar 2022 landesweit eine Testpflicht für Kinder ab Vervollendung des 1. Lebensjahres einzuführen. Darüber hinaus wird die sogenannte „Wiedereintrittstestung“, die für die Kinder nach dem Auftreten eines Infektionsfalls in der Gruppe erforderlich ist, auf insgesamt fünf Testungen ausgeweitet. Diese Regelung gilt bereits im schulischen Bereich.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Im Einzelnen gelten für die Testpflicht nun folgende Bedingungen:

- Die Testpflicht umfasst drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests in der Woche.
- Für ungetestete Kinder gilt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen grundsätzlich ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot**.
- Die Testungen können
 - entweder in der Einrichtung durchgeführt,
 - oder den Eltern zur Durchführung im häuslichen Bereich überlassen werden. In diesem Fall bestätigen die Eltern der Einrichtung schriftlich, dass die Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde; diese Möglichkeit gilt aber nicht für die Wiedereintrittstestungen, nachdem ein Infektionsfall in der Einrichtung aufgetreten ist. Ein Formularmuster für die Eigenbescheinigung, das Sie nach Ihren Bedürfnissen (z.B. durch Einfügen Ihres Logos) anpassen können, haben wir als Word Datei beigefügt.

Die Entscheidung, ob ein Testangebot in der Einrichtung gemacht wird, trifft die Einrichtung.

- Darüber hinaus kann der erforderliche Testnachweis auch durch den von einer „**Teststelle**“, also von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes, ausgestellten Bescheinigung erbracht werden.

Wird in der Einrichtung zwar eine Testung angeboten, entscheiden sich die Eltern aber gegen eine Teilnahme ihres Kindes an dieser Testung in der Einrichtung, ist die Eigenbescheinigung der Eltern oder die Bescheinigung der Teststelle spätestens am Tag der Testdurchführung in der Einrichtung vorzulegen. Gibt es kein Testangebot in der Einrichtung, entscheidet über den Zeitpunkt der Vorlage des Testnachweises die Einrichtungsleitung.

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Ausnahmen von dieser Testpflicht gelten:

- für Kinder, an denen ein COVID-19-Test aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht wird,
- für bereits immunisierte Kinder, also insbesondere für bereits von COVID-19 genesene Kinder.

Die Testpflicht wird zum 10. Januar 2022 in Kraft treten. Die Ausweitung der Wiedereintrittstestung wird ebenfalls zeitnah durch das Sozialministerium umgesetzt. Über den genauen Zeitpunkt werden Sie informiert.

Nach Einführung der Testpflicht wird das Land die Kosten in erforderlichem Umfang tragen. Die Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung werden derzeit abgestimmt.

Ich danke Ihnen sehr, dass Sie sich mit ganzer Kraft dafür einsetzen, den Kindern auch in dieser Zeit der Pandemie einen Ort der Begegnung, des Miteinanders und der Anregung zu geben, und wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2022!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Schebesta', enclosed within a dashed rectangular border.

Volker Schebesta MdL